

Pferdesportverein Balzers
Postfach 303
FL-9496 Balzers

E-Mail: info@psvbalzers.li
www.psvbalzers.li



Schutzkonzept Pferdesport Liechtenstein

PSV Balzers, 18. Dezember 2021

Allgemein

Die Regierung hat eine Ausweitung der Verwendung des Covid-19-Zertifikats beschlossen. Für die neue Verordnung, gültig ab 15. September 2021, gilt grundsätzlich folgendes:

- Veranstaltungen (darunter fallen auch Trainings und Wettkämpfe) im Freien sind weiterhin unter Einhaltung von Schutzkonzepten erlaubt. Es wird zwischen Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat unterschieden. Veranstaltungen im Freien unterliegen nur dann der Zertifikatspflicht, wenn sie mit mehr als 1000 Personen durchgeführt werden.
- Veranstaltungen in Innenräumen sind in Gruppen von weniger als 50 Personen und in abgetrennten Räumlichkeiten weiterhin unter Einhaltung von Schutzkonzepten möglich. Bei Veranstaltungen von 50 und mehr Personen gilt ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht.
- Zwischen Breitensport und Spitzensport wird nicht unterschieden.

Die Regierung hat zudem beschlossen, dass ab dem 26.11.2021 eine Maskenpflicht in Innenräumen besteht. Die Maskenpflicht gilt ab dem 6. Geburtstag.

Umsetzung PSV Balzers

- Gruppen von mehr als 50 Personen sind in der Reithalle verboten.
- Im Aussenbereich der Sportanlage (Springplatz) gilt keine Begrenzung.
- Mindestabstand 1.5 Meter.
- Maskenpflicht in Innenräumen
 - Ausgenommen sind:
 - Kinder vor ihrem 6. Geburtstag
 - Reiter während dem bewegen ihrer Pferde.
- In Innenräumen gilt ab dem 18.12.2021 die **2G Pflicht**. Alle Personen ab 16 Jahren haben nachzuweisen, dass sie geimpft oder genesen sind.
- Hygienevorschriften des BAG / Amt für Gesundheit

Ziele Pferdesport

- Unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Anforderungen.
- Die Message an die Öffentlichkeit ist klar: «Wir sind und bleiben solidarisch. Wir halten uns strikte an die Vorgaben des Bundes / Regierung. Wir wollen keine Extrawurst, aber wir wollen unsere Tiere artgerecht versorgen, betreuen, bewegen und durch Training gesund erhalten können».

Wir zählen auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller! Sämtliche Vorgaben der Regierung müssen strikt eingehalten werden Insbesondere die 50 Personen Grenze in Innenräumen, die 1.5 Meter-Distanz-Regel und die Hygienemassnahmen.

Schutzkonzept Training, Reitschulbetrieb und freies Reiten



1. Risikobeurteilung und Triage

Pferdesport ist generell eine Individualsportart und kann ohne Körperkontakt zu anderen Personen ausgeübt werden. Auch der Minimalabstand von 1.5 Metern zwischen den Personen kann jederzeit problemlos eingehalten werden.

Athleten mit Krankheitssymptomen dürfen nicht auf der Reitanlage trainieren. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Der Vorstand ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Gefährdete Personen müssen geschützt werden. Im Wesentlichen gilt die Gesundheitsvorschriften des BAG resp. Amt für Gesundheit einzuhalten. Dies soll v.a. durch die Abstandsregelung sowie Hygieneregeln umgesetzt werden.

2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

In den meisten Fällen erfolgt die An- und Abreise zu den Reitanlagen mit individuellen Verkehrsmitteln. Genügend Parkplätze sind vorhanden. Wo eine Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erforderlich ist – z. B. bei minderjährigen Reitschülern – sind den vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) publizierten Verhaltens- und Hygieneregeln für das Verhalten im öffentlichen Verkehr Rechnung zu tragen. In den meisten Fällen werden jedoch Anlagen in der Nähe des Wohnortes besucht, weshalb keine grossen Menschenverschiebungen notwendig sind.

3. Infrastruktur und Organisation

a) Platzverhältnisse

- Reitanlagen befinden sich meist in einem grossen Grundstück, so dass es möglich ist, den vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) / Amt für Gesundheit publizierten Verhaltens- und Hygieneregeln problemlos Rechnung zu tragen.
- Minimalabstand von 1.5 Metern zwischen den Personen wird jederzeit eingehalten.

b) Umkleide, Dusche, Toiletten

- Geöffnet sind Toiletten, diese sind regelmässig zu reinigen und zu desinfizieren.

c) Reinigung

- Toiletten sind regelmässig zu reinigen.
- Gegenstände wie Türgriffe, Wasserhahn, Schubkarren, Mist-Utensilien, etc. sind regelmässig zu reinigen und desinfizieren. Werden Schubkarren und Mist-Utensilien von verschiedenen Personen benutzt, ist das Tragen von Handschuhen empfohlen.
- Desinfektionsmittel sind an verschiedenen Orten auf der Anlage bereitzustellen.

d) Verpflegung

- Hier gelten die Vorgaben des BAG.

e) Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

- Der Zugang zur Anlage ist nur Personen mit einem bestimmten Grund gestattet. Unter Anlage zu verstehen sind Reitanlagen, Pensionsbetriebe, Reitschulen, Kleinbetriebe mit Pferdehaltung, Vereinshallen und –Plätze, etc.
 - Offen für Pferdebesitzer, inklusive von ihnen beauftragte Personen wie z. B. Reitbeteiligungen / Trainer: Reitplätze, Reithallen, Ställe, Sattelkammer, Toilette.
 - Offen für Reitschüler: Reitplätze, Reithallen, Ställe, Toilette. In der Reithalle gilt bei Trainings die 2G Regel.
 - Offen für Drittpersonen mit besonderen Aufgaben (Tierarzt, Hufschmied, Hufpfleger): Ställe, Toilette.



4. Trainingsformen, -inhalte und-organisation

a) Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings- bzw. Übungsformen.

Vorgaben für die Nutzung der Hallen und Reitplätze (Privatpferde)

- Minimalabstand von 1.5 Metern zwischen den Reitern wird jederzeit eingehalten.
- Bei Trainings in Innenräumen – sowohl sowohl bei privaten wie auch vom Verein organisierte Stunden - gilt ab sofort eine Zertifikatspflicht. Alle Personen ab 16 Jahren haben nachzuweisen, dass sie geimpft oder genesen sind.

Vorgaben für das Ausreiten

- Ausritte sollen alleine oder in möglichst kleinen Gruppen (max. 5 Reiter) stattfinden.
- Der Minimalabstand von 1.5 Metern muss eingehalten werden.

b) Material

- Reiter tauschen keine persönlichen Gegenstände aus wie Reithelm, Handschuhe. Diese sind selber mitzubringen.

5. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Wir zählen auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller! Sämtliche Vorgaben der Regierung müssen strikt eingehalten werden. Insbesondere die 50 Personen Grenze in Innenräumen, die 1.5 Meter-Distanz-Regel und die Hygienemassnahmen.

Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

Der Anlagenbetreiber ist grundsätzlich für die Einhaltung des Schutzkonzeptes auf seiner Anlage verantwortlich. Der Trainer/Reitlehrer ist für die Einhaltung in seiner Stunde/Lektion auf dem Viereck / der Halle verantwortlich.

Der Anlagenbetreiber kann Personen, die sich nicht an das Schutzkonzept halten, den Zutritt zu seiner Anlage verweigern oder wegweisen, auch wenn diese Personen Pferde dort eingestellt haben. Trainer/Reitlehrer können ihren Schülern die Teilnahme am Unterricht verbieten, wenn sich diese nicht an die Vorgaben halten.

6. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird in der ausführlichen Version sowie als Flyer mit den wichtigsten Informationen folgendermassen verbreitet:

- Publikation auf Webseite und Sozial Media Kanälen des SVPS (Schweizerischer Pferdesportverband), inkl. zur Verfügung stellen als druckfähiges PDF
- Publikation im «Bulletin», dem Verbandsorgan des SVPS
- Publikation auf den Webseiten der Mitgliederverbände des SVPS
- Publikation auf den Webseiten der Mitgliederverbände in Liechtenstein

Das obige Schutzkonzept orientiert sich am Schutzkonzept des SVPS sowie der Vorgabe von Liechtenstein Olympic Committee.